

Ermittlung Betreuungsgebühr

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit entsprechenden Nachweisen an Elternbeitrag@buchholz.de

Namen der Eltern/ Sorgeberechtigten	
Name des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	
Tel.-Nr. / E-Mail (optional) für eventuelle Nachfragen	
Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder	
Name der betreuenden Kita	

Einkünfte	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (entnommen aus dem Einkommensteuerbescheid oder der Lohnsteuerjahresbescheinigung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
./. Werbungskosten (jährlicher Pauschalbetrag 1.000,00 €) - ggf. anteilig oder - darüber liegende höhere nachgewiesene Werbungskosten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zwischensummen: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bei Gewinnauskünften zu Selbständigen, Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid für das zurückliegende Jahr vorliegt, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.		
2. aus selbständiger Arbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. aus Gewerbebetrieb	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6. aus Vermietung und Verpachtung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufs- ausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lasten- zuschuss, Wohngeld, Elterngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zwischensummen: Sonstige Einkünfte	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkünfte gesamt:		<input type="text"/>

Freibeträge	
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000 € je unterhaltsberechtigtem, im Haushalt lebenden Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat	_____ x 4.000,00 € <input type="text"/>
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrages von 4.000 € bzw. 1.500 € für Beamte für jeden mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten	<input type="text"/>
./. tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben	<input type="text"/>
Freibeträge insgesamt	<input type="text"/>

Einkünfte - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	<input type="text"/>
Maßgebliches Monateinkommen	<input type="text"/>
Multiplikator zur Ermittlung der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr (1,25 Prozent des maßgeblichen Monateinkommens unter Berücksichtigung der Mindestgebühr von 25,00 € und der Höchstgebühr von 85,00 € bzw. 72,50 € pro Monatsbetreuungsstunde)	<input type="text"/>

Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages	<input type="text"/>
Das Kind hat das 3. Lebensjahr vollendet	nein <input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/>
Berechnete Betreuungsgebühr (vorbehaltlich der Prüfung der Daten)	<input type="text"/>

© Stadt Buchholz in der Nordheide

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.
 Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.
 Ich bin gemäß § 13 Absatz 2 der Kindertagesatzung verpflichtet, der Stadt Buchholz i.d.N. wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.
 Gemäß § 13 Absatz 2 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich
 - **die Gesamteinkünfte um mehr als 15 % vermindern oder erhöhen,**
 - **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**
 Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug -) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Bemerkungen:

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern